



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	23.04.2026	öffentlich	Bgm / FuB

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Stadtrat

Sitzungstermin

09.04.2026
23.04.2026

Betreff

Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2026

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2026 der Stadt Seifhennersdorf an

den Bieter **C**

zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € zzgl. Umsatzsteuer.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss:

Sitzung am: 09.04.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 5 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 5 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat:

Sitzung am: 23.04.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Entsprechend § 104 und § 106 Abs. 1 der SächsGemO ist der Jahresabschluss vor dem Feststellungsbeschluss örtlich zu prüfen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO hat der Gemeinderat über die Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsGemO zu entscheiden.

Für die Durchführung der örtlichen Prüfung wurden drei Unternehmen zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes ausgewählt. Die Stadt Seifhennersdorf hält keinen eigenen Rechnungsprüfer vor.

Von den drei angeschriebenen Unternehmen haben zwei Unternehmen ein Angebot eingereicht. Eine Übersicht zu den vorliegenden Angeboten ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Unternehmen A hat aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgegeben.

Unternehmen B und C haben für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2026 Pauschalangebote abgegeben, Unternehmen B behält sich jedoch mit einer Preisanpassungsklausel eine Honoraranpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex vor. Die Honorare unterscheiden sich im Wesentlichen aufgrund unterschiedlich angesetzter Stundensätze sowie Anzahl an Prüfungstagen.

Aus den Erfahrungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen wird ein kalkulierter Zeitaufwand von sieben bis acht Tagen als realistisch eingeschätzt.

Unternehmen C hat bereits die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 durchgeführt und ist als örtlicher Prüfer für den Jahresabschluss 2021 bestellt. Unternehmen C ist bereits mit dem Betätigungsfeld der Stadt Seifhennersdorf, den vertraglichen Grundlagen sowie der Verwaltungsorganisation und den für die Jahresabschlussprüfung relevanten Abläufen in der Stadtverwaltung vertraut. Aufgrund der fachlichen Kompetenz und Professionalität der Prüfer erfolgten die Jahresabschlussprüfungen konstruktiv und zielorientiert. Effiziente Prüfungsabläufe werden durch den sicheren Datenaustausch über eine Cloud gewährleistet. Die Prüfungsergebnisse wurden zügig und termingerecht zur Verfügung gestellt, so dass die Feststellungsbeschlüsse planmäßig gefasst werden konnten. Ziel ist es, mit der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2026 bis Ende des Jahres 2027 den erheblichen Aufarbeitungsrückstau der Jahresabschlüsse abgearbeitet zu haben und mit dem Jahresabschluss 2026 zum einen, auf einen aktuellen aussagefähigen Buchungsstand zurückgreifen zu können und in Bezug auf die Haushaltsplanungen auf belastbare Daten abstellen zu können. Zum anderen sollen mit dem Jahresabschluss 2026 die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Fristen zur Erstellung und Feststellung des Jahresabschlusses eingehalten werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Unternehmen C den Zuschlag für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2026 zu erteilen.

Anlage:
Angebotsauswertung JA 2022 bis 2026

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Jahresabschlussprüfung in Höhe von jährlich 5.600,00 € zzgl. USt sind im Haushaltsplan eingestellt (PSK 111301-99999-4431007).

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
31.03.2026		Finanzen und Bau	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit